



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJEJ ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

Stadtverwaltung Herrnhut
Löbauer Straße 18
02747 Herrnhut

Amt: Dezemat III - Bauaufsichtsamt
Sachgebiet: Bauaufsicht - Denkmalschutz
Sachgebiet I mit Sitz in Zittau
Bearbeiter/in: Dipl.-Rest. (FH) Frau Marcellino
Telefon: 03583 722724
Telefax: 03581 66363701
Denkmalschutz@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Außenstelle Zittau
Hochwäldstraße 29
02763 Zittau
Internet: www.kreis-goerlitz.de
Datum
24.03.2017

Ihre Zeichen

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben)
D-17/07208/HH/mar

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes hier: Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Bauort: Herrnhut, Ruppersdorf, Großhennersdorfer Straße
Gemarkung: Niederruppersdorf
Flurstück: 1803
Vorhaben: Erneuerung Straßenbrücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt des Landkreises Görlitz als untere Denkmalschutzbehörde erlässt folgenden

Beschheid:

1. Auf Antrag wird Ihnen für das o.g. Vorhaben die denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde

- 1.1.1 Vor dem Abbruch des Brückenbauwerkes ist eine Bestands- und Schadensdokumentation zu erstellen und der Denkmalbehörde in einfacher Ausfertigung zur Bestätigung zu übergeben. Mit dem Abbruch darf erst nach erfolgter Bestätigung begonnen werden. Die Dokumentation muss folgende Unterlagen enthalten:
 - I. Lageplan im Maßstab 1:500 (abzubrechendes Bauwerk gelb markiert).
 - II. Zeichnerische Darstellung der Ansichten und des Grundrisses im Maßstab 1:50.
 - III. Schwarz-Weiß- oder Farbfotos, Abzüge 9 x 13 cm (einschließlich Negative), beschriftet, in Klarsichthüllen mit Fototaschen; zu erfassen sind die örtliche Situation im Umfeld der Brücke, alle Ansichten, Untersichten, Draufsichten ect.
- 1.1.2 Die Bestandsmaterialien sind zu größtmöglichen Anteilen für das neue Brückenbauwerk sichtbar wiederzuverwenden, insbesondere die Brüstungsabdeckplatten und der Stein mit Jahreszahl.
- 1.1.3 Die wiederzuverwendenden historischen Bauteile sind schadensfrei auszubauen und fachgerecht wieder einzubauen.
- 1.1.4 Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Der Zugang zur elektronisch
signierten und verschlüsselte
elektronischen Dokumenten ist nur
Entschlüsselung zu ermöglichen
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08:30 – 12:00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 09:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mi 08:30 – 12:00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 09:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr

- 1.1.5 Wenn bei der Bauausführung vorgeschichtliche Funde (Erd- oder Steindenkmale, Töpferofen, auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen u. dgl.) angetroffen werden, ist sofort das Landesamt für Archäologie zu benachrichtigen (Tel. 0351 89260 oder 0351 8926199). Die Fundstelle ist ohne weitere Aufdeckmaßnahmen unberührt zu belassen.
- 1.1.6 Beginn und Ende der Abbrucharbeiten sind der Denkmalbehörde schriftlich anzuzeigen, Termin: spätestens drei Wochen vor bzw. nach Abschluss der Maßnahme.
2. Die in der Anlage 1 aufgeführten Hinweise (Hinweisblatt) sind zu beachten.
3. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

I.

Am 25.01.2017 wurde der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben eingereicht. Nach eingehender Prüfung Ihres Antrages wird hiermit die Genehmigung für die o.g. Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II.

Der Landkreis Görlitz als untere Denkmalschutzbehörde ist für die Entscheidung über den Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 03.03.1993 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2017) i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. S. 2749), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 geändert worden ist, sachlich und örtlich zuständig. Die Maßnahme betrifft ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 SächsDSchG. Das öffentliche Erhaltungsinteresse ergibt sich aus seinem Bedeutungsgrad für die Allgemeinheit. Das o.g. Vorhaben ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. SächsDSchG genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag wurde entsprechend § 13 Abs. 1 SächsDSchG mit allen notwendigen Unterlagen (§ 13 Abs. 2 SächsDSchG) in unserem Amt eingereicht. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsDSchG wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen erteilt. Die erteilten Auflagen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Nach § 15 Abs. 1 SächsDSchG sind Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich sind. Die Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung des Vorhabens sind notwendig.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß der §§ 1, 2 und § 4 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einrichtung des elektronischen Schriftverkehrs ist bei der Landkreisverwaltung erst im Aufbau. Per E-Mail können daher elektronische Dokumente oder rechtswirksame Willenserklärungen, insbesondere die Einlegung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid, derzeit nicht übermittelt werden. Für die Einlegung eines Widerspruchs ist daher die Übermittlung auf dem Postweg erforderlich.

Im Auftrag


Marcellino
Sachbearbeiterin

Anlagen

Anlage 1: Hinweisblatt
Anlage 2: Kostenbescheid

Verteller

Stadt Herrnhut
Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Archäologie
z.d.A

Anlage 1

Hinweisblatt

Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde

1. Beginn und Ende der Arbeiten sind der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Der Anzeige nach Abschluss der Maßnahme sind aktuelle Fotos des Denkmals beizufügen.
2. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden (§ 13 SächsDSchG).
Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
3. Sollte nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung eine veränderte Nutzung oder ein Wechsel des Eigentümers eintreten oder sich neue Erkenntnisse über das Kulturdenkmal und seinen Erhaltungszustand ergeben, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde umgehend zu informieren (§ 16 SächsDSchG).